



**Satzung**

**Sportverein**

**Altschweier 1929 e.V.**



# Die Vereinssatzung des SV Altschweier 1929 e.V.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Sportverein Altschweier 1929“, abgekürzt „SV Altschweier 1929 e.V.“. Der Verein ist am 15. August 1929 gegründet worden. Er ist Nachfolger des am 06. Oktober 1946 durch Beschluß der Gründungsversammlung aufgelösten „Turnverein Altschweier“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bühl.
- (3) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient der Förderung und Ausübung des Sports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes mit Sitz in Freiburg, dessen Sportarten unter anderen im Verein betrieben werden, sowie des Badischen Sportbundes e.V. und des Deutschen Sportbundes. Er anerkennt deren Satzung, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnungen) dieser Verbände.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrevorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich in der Sache des Sports oder des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines zu bildenden Ehrenausschusses unter Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses Ausschusses. Der Ehrenausschuß wird gemäß § 16 gebildet.
- (3) Die Ehrenmitglieder oder Ehrevorsitzenden haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Sie haben darüber hinaus die Rechte, die ihnen nach § 15 Abs. 7 zustehen.

### § 6 Aufnahme

Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuß. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung anzugeben. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr in Kraft. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst oder seine Abteilungen angehören sowie die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

### § 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben zu den vom Vorstand und Hauptausschuß beschlossenen Bedingungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und sind wählbar. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (3) Mitglieder können auch in anderen Sportvereinen Mitglied sein. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Bei neu eingetretenen Mitgliedern gilt die Zustimmung als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Betätigung in einem anderen Sportverein hingewiesen wird und der Hauptausschuß nicht widerspricht.

## § 8

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedem Mitglied muß in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
- (2) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Eine Beitragsänderung wird sofort wirksam. In Bedarfsfall kann von der Hauptversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich erhoben und ist pünktlich zu bezahlen. Er kann sowohl bar wie auch durch Abbuchung eingezogen werden. Beim Eintritt ist der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Die Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind durch die Hauptversammlung zu genehmigen. Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollenden, sind auf Antrag ab diesem Zeitpunkt beitragsfrei, ebenso Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ohne Antrag nach Ablauf des Jahres, in dem sie zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Die Mitgliedsbeiträge von aktiven Mitgliedern, die nicht durch Abbuchung beglichen werden, werden von den Abteilungsleitern eingezogen und an den Schatzmeister weitergeleitet.

## § 9

### **Austritt, Ausschluß und Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Hauptausschuß schriftlich erklären. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muß die Austrittserklärung von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen herauszugeben.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vorstand des Vereins beschlossen werden:
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Südbadischen Fußballverbandes oder eines anderen Verbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen als Mitglieder angehören.
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten eines Mitgliedes oder wenn das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen angehört, durch Äußerungen oder Handlungen in erheblichem Maße herabgesetzt wird.
  - c) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Vor dem Ausschluß ist das Mitglied durch den Vorstand zu hören. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluß keinerlei zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen. Gegen den Ausschluß kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in der nächstfolgenden Vorstandssitzung, zu welcher der Betroffene zu laden ist, endgültig.

- (4) Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Im Falle des Ausschlusses besteht durch die Erziehungsberechtigten ein Einspruchsrecht an den Vorstand.

- (5) Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Ausscheiden ihr Amt (vgl. § 15 Abs. 5 letzter Satz). Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied auf Verlangen über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und unaufgefordert alle Vereinsunterlagen und das Vereins-eigentum herauszugeben.

### III. Organe

#### § 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
  - b) der Hauptausschuß
  - c) der Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Sitzungen der Organe leitet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, ist von der Versammlung ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (3) Über die Sitzungen der Organe ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### § 11 Hauptversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist das oberste beschließende Vereinsorgan und vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung der Tagesordnung in den *Stadtnachrichten* der Großen Kreisstadt Bühl, bei Nichterscheinen derselben im *Acher- und Bühler Bote*.
- (2) Der Hauptversammlung obliegt nach Maßgabe von § 15 Abs. 5 die Wahl des Vorstandes. Sie nimmt die Berichte vom Vorstand entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über vorliegende Anträge.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Verspätete Anträge und Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn die Versammlung dies mit 3/4 Mehrheit beschließt. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen dieser Satzung für ordentliche Hauptversammlungen entsprechend.

## § 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muß enthalten:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des 1. Schriftführers
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Abteilungsleiter
5. Bericht des Jugendleiters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahlen
9. Anträge
10. Verschiedenes.

## § 13 Versammlung und Beschlußfassung

- (1) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Zu einer Hauptversammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefaßten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in Form der Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Geheim kann auf Antrag mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden.
- (3) Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Vorschlägen oder auf Antrag mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder werden Wahlen geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

## § 14 Hauptausschuß

- (1) Der Hauptausschuß besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schriftführer und sein Stellvertreter
  - d) Schatzmeister und sein Stellvertreter
  - e) Abteilungsleiter der Sportarten und deren Stellvertretern
  - f) Jugendleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Dem Hauptausschuß obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für
  - die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes
  - die Aufnahme, den Austritt und die Bestrafung von Mitgliedern
  - die Erledigung der ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben
  - alle Entscheidungen soweit die Vereinsinteressen berührt werden.Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins über DM 1.000,- betreffen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden.

- (3) Der Schriftführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins. Der Schatzmeister ist zuständig für die Führung der Finanzgeschäfte. Er ist verpflichtet über die laufenden Vorgänge Buchhaltung zu führen. Ihm obliegt auch die Mitverantwortung evtl. Abteilungskassen, d.h. er hat das Recht auch diese zu prüfen und auf die satzungsgemäße Verwendung deren Gelder oder Vermögen zu achten. Er hat davon dem Hauptausschuß und falls erforderlich dem Vorstand zu berichten. Er hat jährlich der Hauptversammlung einen Abschluß der Vereinskasse vorzulegen. Dieser ist durch den / die Kassenprüfer zu prüfen. Der Schatzmeister stellt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Vorstand zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Die Abteilungsleiter und Jugendleiter leiten ihre Fachbereiche nach Maßgabe von § 17.
- (4) Der 1. Vorsitzende ist angehalten, nach Erfordernis möglichst einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten, um die laufenden Geschäfte zu besprechen.

## § 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Hauptausschuß
- den Hüttenwarten
- den Beisitzern
- dem Platzwart
- den Platzkassierern.

Die Zahl der Hüttenwarte, Beisitzer und Platzkassierer bestimmt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes anläßlich der Neuwahlen.

- (2) Der Vorstand erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für
- die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans
  - die Beschlüsse über größere Vorhaben des Vereins
  - die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen
  - die Vorbereitung von Hauptversammlungen
  - die vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
  - die Genehmigung von Geldausgaben über DM 1.000,--.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit diesen entlastenden Aufgaben betraut werden. Wählbar in den Vorstand ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied.
- (5) Gewählt wird der Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren durch die Hauptversammlung. In Geschäftsjahren mit gerader Jahreszahl wählt die Hauptversammlung die jeweiligen Funktionsträger:
- 1. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
  - Abteilungsleiter der Sportarten
  - Jugendleiter
  - Hüttenwarte
  - Platzwart
  - Beisitzer und Platzkassierer.

In dazwischenliegenden Jahren werden der 2. Vorsitzende und der Stellvertreter des Schriftführers, des Schatzmeisters, der Abteilungsleiter der Sportarten und des Jugendleiters gewählt.

Bis zu zwei Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Scheiden Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt aus (durch schriftlichen Antrag oder Amtsenthebung), so werden diese durch Zuwahl aus dem Vorstand bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung gewählt.



Ist eine Zuwahl aus der Mitte des Vorstandes nicht möglich, so kann der Vorstand kommissarisch ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muß innerhalb von 8 Wochen nach seinem Ausscheiden eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl stattfinden. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muß schriftlich erklärt werden.

Können Vorstandsämter bei Neuwahlen nicht besetzt werden, so gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

- (6) Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes oder seiner Abteilungen aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung der nächsten Hauptversammlung mit mindestens 3/4 der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes vorläufig seines Amtes entheben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Vorstand zu den Sitzungen beigezogen werden. Ehrenmitglieder haben hierbei, wenn sie nicht Vorstandsmitglied sind, beratende Stimme. Ehrenvorsitzende haben Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten. Die Mannschaftsführer der aktiven Mitglieder der Abteilungen, mit Ausnahme der Jugendabteilung, können vom Vorstand mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

## **§ 16 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die seiner Aufsicht unterstehen. Der Ausschuß hat seinen Vorsitzenden selbst zu wählen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Ihre Empfehlungen sind in Form einer Niederschrift dem Vorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

## **§ 17 Abteilungen**

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband des Badischen Sportbundes e.V. an.
- (2) Die Durchführung des Sportbetriebs der Abteilung Fußball (Herren) ist Aufgabe des Spielausschusses für Senioren und der Jugendleiter für die Jugendabteilung. Sie handeln in ihren Fachbereichen eigenverantwortlich und unter Wahrung der in § 2 Abs. 1 genannten Ideen und Ziele des Vereins. Die Durchführung des Sportbetriebs weiterer Abteilungen ist Aufgabe der Abteilungsleiter.
- (3) Die Einrichtung von neuen und weiteren Abteilungen ist durch Beschluß der Hauptversammlung möglich.
- (4) Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

## **§ 18 Kassenprüfer**

- (1) Vor der Hauptversammlung sind vom Hauptausschuß ein oder mehrere Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Vereinskasse und tragen der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie sind berechtigt im Auftrag des Hauptausschusses auch Abteilungskassen zu prüfen.
- (2) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Hauptausschuß und Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich.

## § 19

### Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Hauptausschuß kann Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder verhängen, die gegen die Satzung verstoßen, die sportliche Disziplin grob verletzen oder Ansehen und Vermögen des Vereins schädigen. Vor einem entsprechenden Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Zuständig für den Ausschluß aus dem Verein ist der Vorstand gemäß § 9 Abs. 3.
- (2) Gegen Ordnungsmaßnahmen des Hauptausschusses steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 9 Abs. 3. Eine Ordnungsmaßnahme ist bis zu deren endgültigen Festsetzung ausgesetzt.
- (3) Folgende Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
  - Verweis
  - Geldstrafen und Disziplinarmaßnahmen
  - zeitlich begrenzter oder unbegrenzter Ausschluß vom Übungsbetrieb
  - zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Betretungs- oder Benutzungsverbot der Sportanlagen und des Vereinsheims
  - Ausschluß aus dem Verein gem. § 9 Abs. 3.
- (4) Der Bescheid über die Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 20

### Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## § 21

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und die Art der Liquidation. Hierzu kann die Hauptversammlung Liquidatoren bestellen, welche für die Abwicklung der Geschäfte zuständig sind.
- (3) Kommt es zur vollständigen Auflösung des Vereins, ist das Vereinsvermögen an Sportgeräten aller Art der Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke (Schulsport), das sonstige Vermögen für gemeinnützige Zwecke, die dann zu bestimmen sind, zur Verfügung zu stellen. Es kann aber auch zur Überleitung an einen evtl. später im Stadtteil Altschweier zu gründenden anderen Sportverein oder für den Zusammenschluß mit einem solchen Verein übertragen werden, dies jedoch nur, wenn er sowohl seinem Zweck nach, als auch in ideeller Hinsicht als Rechtsnachfolger des heutigen Vereins angesehen werden kann.

§ 22  
Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Bühl-Altschweier, den 19.01.1996

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender

